

914 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (812 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der § 9 der Anfechtungsordnung geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die heute gegebene Möglichkeit, die Anfechtungsfristen zugunsten des Gläubigers einer Forderung um einen starren Zeitraum von höchstens zwei Jahren zu verlängern, dergestalt erweitert werden, daß die Verlängerung in eine bewegliche Ablaufshemmung umgewandelt wird. Damit wird die zeitlich erweiterte Anfechtungsmöglichkeit mit der Möglichkeit verknüpft, rechtzeitig einen vollstreckbaren Exekutionstitel zu erlangen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. Juni 1968 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Johanna Bayer, Dr. Broda und Doktor Kranzlmayr beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der begedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Weiters hat der Ausschuß im Gesetzestext der Regierungsvorlage auch eine Druckfehlerberichtigung vorgenommen, die in der vorerwähnten Abänderung ebenfalls angeführt ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (812 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung unter Berücksichtigung der darin angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Dr. Geiszlager
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 812 der Beilagen

1. (Druckfehlerberichtigung) Der Wortlaut des im Art. I wiedergegebenen § 9 wird im Abs. 1 Z. 3 dahin geändert, daß das Wort „demgegenüber“ getrennt geschrieben wird („dem gegenüber“).

2. Der Art. II Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.“